



DokID: 900-2/D/10200/2024

**Voranschlagsverordnung 2025**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 18. Dezember 2024, Zl. 900-2/D/10200/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.221.300,00
Aufwendungen:	€ 3.319.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</u>	<u>€ - 98.900,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 2.905.700,00
Auszahlungen	€ 3.231.000,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	<u>€ - 325.300,00</u>

## § 3 Deckungsfähigkeit

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des

einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 200.000,00 festgelegt.

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Anton Napetschnig